GRUNDORDNUNG

DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

vom 20. Januar 1981

102
AL
57404
G889
–1981

102/AL57404 §889 -1981

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg

Aufgrund des Artikels 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, berichtigt S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt die Universität Regensburg in Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes folgende Grundordnung

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gliederung und Wappen der Universität
§ 2 Ehrenmitgliedschaft

ZWEITER TEIL: Der Präsident

Erster Abschnitt: Leitung der Hochschule

§ 3 Leitung der Hochschule
§ 4 Zahl der Vizepräsidenten
§ 5 Vertretung des Präsidenten

Zweiter Abschnitt: Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 6 Amtszeit des Präsidenten
§ 7 Amtszeit der Vizepräsidenten

Dritter Abschnitt: Wahl des Präsidenten

§ 8 Wählbarkeit
§ 9 Ausschreibung und Wahlvorgänge
§ 10 Ladungen
§ 11 Wahlverfahren
§ 12 Wahlhandlung
§ 13 Wahlergebnis
§ 14 Annahme der Wahl
§ 15 Wiederholung der Wahl
§ 16 Vorzeitige Amtsniederlegung

Vierter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten

§ 17 Festsetzung des Wahltermins
§ 18 Wählbarkeit
§ 19 Getrennte Wahlgänge
§ 20 Ladung und Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 21 Wahlablauf
§ 22 Annahme der Wahl
§ 23 Wiederholung der Wahl
§ 24 Vorzeitige Amtsniederlegung

DRITTER TEIL: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Die Versammlung

§ 25 Zusammensetzung
§ 26 Sitzungen

Zweiter Abschnitt: Der Senat

§ 27 Zusammensetzung
§ 28 Sitzungen
§ 29 Teilnahme der Dekane

Dritter Abschnitt: Das Kuratorium

§ 30 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums
§ 31 Zusammensetzung
§ 32 Organisation und Geschäftsführung

VIERTER TEIL: Zentrale Einrichtungen

§ 33 Überblick über die zentralen Einrichtungen
§ 34 Universitätsbibliothek
§ 35 Rechenzentrum
§ 36 Sportzentrum

FÜNFTER TEIL: Die Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan

§ 37 Amtszeit des Dekans
§ 38 Wahl des Dekans
§ 39 Ablehnung der Wahl
§ 40 Rücktritt des Dekans
§ 41 Ehrenbezeichnung

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan

§ 42 Rechtsstellung des Prodekans
§ 43 Amtszeit
§ 44 Wahl

Dritter Abschnitt: Der Fachbereichsrat

§ 45 Zusammensetzung des Fachbereichsrates
§ 46 Beratende Mitwirkung

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik (§ 47)

SECHSTER TEIL: Berufungen

§ 48 Einleitung des Berufungsverfahrens
§ 49 Vorschlagsliste
§ 50 Ergänzendes Sondervotum

SIEBTER TEIL: Lehraufträge

(§ 51)

ACHTER TEIL: Studentenvertretung

Erster Abschnitt: Der studentische Konvent

§ 52 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
§ 53 Vorzeitige Amtsniederlegung

Zweiter Abschnitt: Der Sprecherrat

§ 54 Zusammensetzung des Sprecherrates
§ 55 Wahl des Sprecherrates
§ 56 Vorzeitige Amtsniederlegung

NEUNTER TEIL: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57 Zusammensetzung des Senats
§ 58 Schlußvorschrift

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gliederung und Wappen der Universität

(1) Die Universität Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern. Sie hat 12 Fakultäten:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Juristische Fakultät
3. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
4. Medizinische Fakultät
5. Philosophische Fakultät I – Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften
6. Philosophische Fakultät II – Psychologie und Pädagogik
7. Philosophische Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie
8. Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften
9. Naturwissenschaftliche Fakultät I – Mathematik
10. Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik
11. Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin
12. Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie und Pharmazie

(2) Die Universität Regensburg führt als Wappen das Siegel des Brückenmeisteramtes in Regensburg (um 1307).

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Universität kann die Würde eines Ehrenmitgliedes Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität Regensburg besonders verdient gemacht oder deren wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in besonderem Maß die Lehre und Forschung an der Universität Regensburg beeinflußt haben.

(2) Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder einer Fakultät.

ZWEITER TEIL: Der Präsident

Erster Abschnitt: Leitung der Hochschule

§ 3 Leitung der Hochschule

(1) Die Universität Regensburg wird von einem Präsidenten geleitet.

(2) Der Präsident führt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz".

§ 4 Zahl der Vizepräsidenten

Der Präsident wird von zwei Vizepräsidenten unterstützt.

§ 5 Vertretung des Präsidenten

(1) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der als Vertreter bestimmte Vizepräsident verhindert, wird der Präsident durch den anderen Vizepräsidenten vertreten.

(2) Die Vertretung wird von einem der Vizepräsidenten abwechselnd jeweils für ein Semester wahrgenommen. Treten die Vizepräsidenten ihr Amt zur selben Zeit an, so ist zunächst zur Vertretung der Vizepräsident berufen, der der Universität Regensburg am längsten angehört; bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los. Scheidet ein Vizepräsident während des Semesters aus, so geht für dieses Semester die Vertretungsbefugnis auf den anderen Vizepräsidenten über.

(3) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten einschließlich Haushalts-, Bau- und Personalangelegenheiten wird der Präsident durch den Kanzler vertreten (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG).

Zweiter Abschnitt: Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 6 Amtszeit des Präsidenten

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Läuft diese Frist während eines Semesters ab, so endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Semesters.

§ 7 Amtszeit der Vizepräsidenten

Die Amtszeit eines Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre. Läuft diese Frist während eines Semesters ab, so endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Semesters. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt: Wahl des Präsidenten

§ 8 Wählbarkeit

Zum Präsidenten kann nicht gewählt werden, wer das 61. Lebensjahr vollendet hat. Dies gilt nicht bei unmittelbarer Wiederwahl.

§ 9 Ausschreibung und Wahlvorschläge

(1) Die Stelle des Präsidenten wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist soll fünf Wochen nicht überschreiten.

(2) Der Senat erstellt innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Vorschlagsliste.

(3) Andere Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich dem Präsidenten zugehen. Sie müssen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder der Versammlung unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Kandidaten zur Aufnahme in den Vorschlag beizufügen.

(4) Wird ein Wahlvorschlag nicht fristgerecht eingereicht oder fehlt die erforderliche Anzahl von Unterschriften, so hat der Präsident den Wahlvorschlag als ungültig zurückzuweisen.

(5) Der Präsident hat ein Mitglied der Versammlung, das mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, binnen drei Tagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift es aufrechterhält. Gibt das Mitglied diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

(6) Werden Wahlvorschläge ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht oder weisen sie infolge von Streichungen gemäß Absatz 5 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf, so hat der Präsident sie mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel binnen drei Tagen seit dem Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(7) Werden die Mängel eines Wahlvorschlages nicht bis zum Beginn der Wahlhandlung beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ebenfalls ungültig.

§ 10 Ladungen

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens am 35. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die vom Senat erstellte Vorschlagsliste. In der Ladung ist auf das Recht hinzuweisen, spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich andere Wahlvorschläge mit Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen einzureichen. Dabei soll darauf hingewiesen werden, daß ein Wahlvorschlag, der nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht beim Präsidenten eingereicht wird, ungültig ist.

(2) Werden andere Wahlvorschläge eingereicht, so sind sie den Mitgliedern der Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf Wahlvorschläge, bei denen der Präsident eine Nachfrist zur Behebung von Mängeln gesetzt hat, die Nachfrist aber bei Bekanntgabe der Wahlvorschläge noch nicht abgelaufen ist; sie müssen mit Hinweis auf den jeweiligen Mangel gekennzeichnet sein. Vor Beginn der Wahlhandlung gibt der Wahlleiter bekannt, ob die Mängel behoben und die Wahlvorschläge gültig sind.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Der Präsident setzt Ort und Zeit der Wahl fest. Während der vorlesungsfreien Zeit darf die Wahlhandlung nicht stattfinden.

(2) Der Kanzler leitet die Wahl. Er bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder fristgerecht geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. In den Stimmzettel werden die Kandidaten aus der vom Senat erstellten Vorschlagsliste in der dort festgelegten Reihenfolge sowie die Kandidaten aus anderen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge zeitlich dem Präsidenten zugingen, unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter stellt sicher, daß die Wahl geheim stattfindet.

(2) Nach Abschluß der Wahlhandlung läßt der Wahlleiter durch den Protokollführer die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel, zählt die auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen zusammen und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben; nicht angekreuzte Stimmzettel gelten als abgegeben, aber als Stimmenthaltung. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter.

§ 13 Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Führt der dritte Wahlgang wiederum zur Stimmengleichheit, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(2) Kandidiert nur ein Bewerber für das Amt des Präsidenten, ist der Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht er diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird sie auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(3) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.

§ 14 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(2) Geht bis dahin keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Die Annahme der Wahl teilt die Universität dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit.

§ 15 Wiederholung der Wahl

Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet eine neue Wahl spätestens im darauffolgenden Semester statt. Hierfür kann der Senat die Vorschlagsliste spätestens am 42. Tag vor der Wahl ergänzen oder eine neue Vorschlagsliste vorlegen. Im übrigen gelten § 9 Abs. 2-7 und §§ 10-14 entsprechend.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Vierter Abschnitt: Wahl der Vizepräsidenten

§ 17 Festsetzung des Wahltermins

Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Präsidenten zu Beginn des Semesters festgesetzt, mit dessen Ablauf die Amtszeit des Vizepräsidenten endet. Es ist sicherzustellen, daß die Wahlhandlung während der Vorlesungszeit stattfindet.

§ 18 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Professor der Universität Regensburg.

(2) Gewählt kann nur werden, wer vom Präsidenten oder mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Versammlung zur Wahl vorgeschlagen ist und dessen Einverständniserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vorliegt.

(3) Die Vizepräsidenten sollen nicht derselben Fakultät angehören.

§ 19 Getrennte Wahlgänge

Werden die Vizepräsidenten gleichzeitig gewählt, finden getrennte Wahlgänge statt.

§ 20 Ladung und Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Mitglieder der Versammlung sind spätestens am 21. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. Mit der Ladung erhalten sie die Wahlvorschläge des Präsidenten. In der Ladung ist auf das Recht hinzuweisen, andere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Andere Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 v.H. der Mitglieder der Versammlung unterschrieben sein. Sie müssen dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Wahl mit Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen zugegangen sein. Bei Mängel der in § 9 Abs. 5 und 6 genannten Art hat der Präsident den Wahlvorschlag mit der Auflage zurückzugeben, den Mangel spätestens bis zum Beginn der Wahlhandlung zu beheben.

(3) Spätestens drei Tage vor der Wahl gibt der Präsident die Wahlvorschläge den Mitgliedern der Versammlung schriftlich bekannt. § 10 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 21 Wahlablauf

Der Präsident setzt den Ort der Wahl fest. Im übrigen gelten § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2-6 und §§ 12, 13 entsprechend.

§ 22 Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter teilt dem Gewählten das Wahlergebnis mit. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die Versammlung.

(2) Nimmt der Gewählte die Wahl an oder gilt die Wahl als angenommen, so teilt die Universität dies dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit.

§ 23 Wiederholung der Wahl

Kommt eine Wahl nicht zustande oder lehnt der Gewählte die Wahl aus wichtigem Grund ab, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. Im übrigen gelten §§ 17-22 entsprechend.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Vizepräsident vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

DRITTER TEIL: Kollegialorgane des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Die Versammlung

§ 25 Zusammensetzung

Der Versammlung gehören an
1. der Präsident und die Vizepräsidenten,
2. der Kanzler,
3. achtzehn Vertreter der Professoren,
4. sechs Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
6. sechs Vertreter der Studenten.

§ 26 Sitzungen

Der Präsident beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Zweiter Abschnitt: Der Senat

§ 27 Zusammensetzung

(1) Dem Senat gehören an
1. der Präsident und die Vizepräsidenten,
2. der Kanzler,
3. sechs Vertreter der Professoren,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der Studenten.

(2) Die Professoren folgender Fakultäten wählen jeweils allein oder zusammen einen Professorenvertreter in den Senat:
1. die Katholisch-Theologische Fakultät, die Philosophische Fakultät I – Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften und die Philosophische Fakultät II – Psychologie und Pädagogik – einen Professorenvertreter,
2. die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Professorenvertreter,
3. die Philosophische Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie – und die Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Professorenvertreter,
4. die Naturwissenschaftliche Fakultät I – Mathematik –, die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – einen Professorenvertreter,
5. die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik – und die Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie und Pharmazie – einen Professorenvertreter,
6. die Medizinische Fakultät – einen Professorenvertreter.

§ 28 Sitzungen

Der Präsident beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Bibliothek des Universitätsarchivs Regensburg

§ 29 Teilnahme der Dekane

(1) Die Dekane nehmen nach Beschluß des Senats an der Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat mit beratender Stimme teil.

(2) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat bleibt davon unberührt.

Dritter Abschnitt: Das Kuratorium

§ 30 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Für die Universität Regensburg besteht ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. Es leistet insbesondere Hilfestellung bei der Erfüllung des Forschungs- und Lehrauftrages der Universität.

§ 31 Zusammensetzung

(1) Dem Kuratorium gehören an
1. fünf Abgeordnete des Bayerischen Landtages aus oberpfälzischen oder niederbayerischen Stimmkreisen oder den Wahlkreisen Oberpfalz oder Niederbayern entsprechend dem Verhältnis der in diesen beiden Wahlkreisen bei der letzten Landtagswahl auf die Parteien entfallenen Zweitstimmen,
2. je ein Vertreter der Bezirke Oberpfalz und Niederbayern, der Stadt Regensburg und des Landkreises Regensburg,
3. ein Vertreter des Vereins der Freunde der Universität Regensburg e.V.
4. bis sieben Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um die Universität verdient gemacht haben,
5. die Ehrenmitglieder der Universität Regensburg.

(2) Der Senat beruft die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 Nr. 1-4 für die Dauer von drei Jahren.

(3) Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden die Landtagsfraktionen, für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 die dort genannten Körperschaften und für eines der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus um Vorschläge gebeten.

§ 32 Organisation und Geschäftsführung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr das Kuratorium zu einer Sitzung in Regensburg einzuberufen. Er hat außerdem eine Sitzung einzuberufen, wenn dies der Präsident der Universität beantragt. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

VIERTER TEIL: Zentrale Einrichtungen

§ 33 Überblick über die zentralen Einrichtungen

(1) An der Universität Regensburg bestehen zentrale Einrichtungen als Betriebseinheiten. Sie sind Einrichtungen, die der gesamten Universität dienen.

(2) Zentrale Betriebseinheiten sind insbesondere die Universitätsbibliothek, das Rechenzentrum und das Sportzentrum.

§ 34 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in die Zentralbibliothek und in Teilbibliotheken. Eine Teilbibliothek besteht für jede Fakultät. Die Teilbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken.

(2) Die Teilbibliotheken werden von Fachreferenten der Universitätsbibliothek geleitet. Die Fachreferenten sollen im Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät bestellt werden.

(3) Dem Buch- und Zeitschriftenerwerb der Teilbibliotheken ist die Titelauswahl durch die Fachvertreter der Fakultät zugrunde zu legen.

(4) Jede Fakultät bestellt einen Beauftragten für die Universitätsbibliothek (Bibliotheksbeauftragter), der für die Fragen der Titelauswahl, der Systematisierung, der Sacherschließung und der Dokumentation die Verbindung zwischen der Fakultät und der Universitätsbibliothek herstellt.

(5) Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung.

§ 35 Rechenzentrum

(1) Das Rechenzentrum ist die Betriebseinheit für die ihm zugeordneten elektronischen Datenverarbeitungseinrichtungen der Universität Regensburg.

(2) Das Rechenzentrum hat die ihm zugeordneten Einrichtungen und Geräte fachgerecht und wirtschaftlich zu betreiben und diese den Benutzern verfügbar zu machen. Weitere Hauptaufgaben des Rechenzentrums sind die Aufstellung von zweckdienlicher und aktueller Grundsoftware (entsprechend den allgemeinen Hochschulanforderungen) sowie Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Programmerstellung. Das Nähere regelt die Ordnung für das Rechenzentrum.

§ 36 Sportzentrum

Die Hauptaufgaben des Sportzentrums sind die sportpraktische Ausbildung im Fach Sport für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Durchführung des Allgemeinen Hochschulsports. Das Nähere regelt die Ordnung für das Sportzentrum.

FÜNFTER TEIL: Die Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan

§ 37 Amtszeit des Dekans

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. Ist seine Amtszeit länger als die Amtszeit des Fachbereichsrates, so ist der Dekan bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrates. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit seines Nachfolgers mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie endet nach Ablauf von zwei Jahren am darauffolgenden 30. September.

§ 38 Wahl des Dekans

(1) Die Wahl des Dekans durch den Fachbereichsrat findet in dem Semester statt, das dem Ablauf der Amtszeit des Dekans vorhergeht. Scheidet ein Dekan vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ort und Zeit der Wahl setzt der Dekan fest. Der Dekan lädt die Mitglieder des Fachbereichsrates schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Wahl.

(3) Wählbar sind die Vertreter der Professoren, die zur Wahl vorgeschlagen sind. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann dem Dekan bis zum Beginn der Wahlsitzung, in der der Dekan gewählt wird, einen Wahlvorschlag unterbreiten.

(4) Die Wahl leitet das Mitglied des Fachbereichsrates, das der Universität Regensburg am längsten als Professor angehört.

(5) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 13 gilt entsprechend.

§ 39 Ablehnung der Wahl

Die Wahl zum Dekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 40 Rücktritt des Dekans

Der Dekan kann von seinem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 41 Ehrenbezeichnung

Der Dekan führt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität".

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan

§ 42 Rechtsstellung des Prodekans

Der Prodekan vertritt den Dekan im Fall der Verhinderung.

§ 43 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Prodekans beginnt, wenn bei seiner Wahl ein Prodekan noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(2) Scheidet der Dekan vorzeitig aus seinem Amt, so bleibt der Prodekan im Amt, bis ein Dekan neu gewählt ist.

(3) Ist die Amtszeit des Dekans länger als die Amtszeit des Fachbereichsrates und gehört der Prodekan nicht mehr dem neuen Fachbereichsrat an, so ist ein Prodekan in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrates neu zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Prodekan im Amt.

§ 44 Wahl

(1) Findet die Wahl des Dekans und des Prodekans gleichzeitig statt, so sind Dekan und Prodekan in getrennten Wahlgängen zu wählen.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt des Prodekans gelten §§ 38-40 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Der Fachbereichsrat

§ 45 Zusammensetzung des Fachbereichsrates

Dem Fachbereichsrat gehören an
1. sieben Vertreter der Professoren,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. zwei Vertreter der Studenten.

§ 46 Beratende Mitwirkung

Alle nichtentpflichteten Professoren der Fakultät können im Fachbereichsrat beratend mitwirken in den folgenden Angelegenheiten:
1. bei der Bildung des Berufungsausschusses,
2. bei der Erörterung der Vorschlagsliste für die Berufung von Professoren,
3. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich der Promotions- und Habilitationsordnung sowie der Studienpläne,
4. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
5. bei Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
6. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten.

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Kommission für Fragen der Didaktik

§ 47

(1) Der gemeinsamen Kommission für Fragen der Didaktik gehören an:
1. vierzehn Vertreter der Professoren, die nach ihrem Lehrstuhl oder nach der Funktionsbeschreibung ihres Amtes eine Fachdidaktik wahrnehmen oder zur Katholisch-Theologischen Fakultät oder einer Philosophischen Fakultät gehören und dort ein erziehungs- oder gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet verteten,
2. vier Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
4. vier Vertreter der Studenten.

(2) Der Senat bestellt die Mitglieder.

(3) Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des Senats.

SECHSTER TEIL: Berufungen

§ 48 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Spätestens 18 Monate vor dem absehbaren Freiwerden eines Lehrstuhls oder einer sonstigen Stelle für Professoren soll die Fakultät das Berufungsverfahren einleiten. In allen übrigen Fällen ist das Berufungsverfahren unverzüglich einzuleiten.

(2) Der Fachbereichsrat setzt einen Berufungsausschuß ein. Für seine Zusammensetzung gilt Art. 46 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG.

(3) Der Berufungsausschuß prüft, ob der Lehrstuhl oder die sonstige Stelle eines Professors der bisherigen oder einer anderen Fachrichtung dienen soll, und gibt dem Fachbereichsrat eine entsprechende Empfehlung, die sich auch auf die Ausstattung erstrecken soll. Zugleich entwirft er den Text einer Ausschreibung.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt, welcher Fachrichtung der Lehrstuhl oder die sonstige Stelle eines Professors dienen soll und legt den Text der Ausschreibung fest.

(5) Der Senat nimmt Stellung (Art. 46 Abs. 2 BayHSchG). Die Ausschreibung erfolgt durch den Präsidenten.

(6) Die Ausschreibung kann wiederholt werden, wenn keine oder keine geeigneten Bewerbungen eingehen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Berufungsausschusses.

(7) Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten sind von den Organen der Universität unverzüglich zu treffen.

§ 49 Vorschlagsliste

(1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist legt der Berufungsausschuß einen Zeitplan fest, um sicherzustellen, daß die Vorschlagsliste rechtzeitig dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgelegt werden kann.

(2) Sobald der Berufungsausschuß festgelegt hat, wer auf einer Vorschlagsliste benannt werden soll, hat der Vorsitzende des Berufungsausschusses unverzüglich die Vertreter der Studenten im Fachbereichsrat für die Feststellung der pädagogischen Eignung der Vorzuschlagenen zu hören. Im Anschluß daran entscheidet der Berufungsausschuß über die Vorschlagsliste und legt das Ergebnis seiner Beratungen dem Fachbereichsrat vor; die Äußerung der Studentenvertreter ist auf deren Verlangen der Vorschlagsliste beizufügen.

(3) Hat der Fachbereichsrat gegen die Vorschlagsliste oder gegen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen keine Bedenken, so legt der Dekan die Vorschlagsliste dem Senat zur Beschlußfassung vor. Hat der Fachbereichsrat Bedenken, so gibt der Dekan die Liste an den Berufungsausschuß unter Darlegung der Bedenken zurück. Bleiben die Bedenken nach erneuter Behandlung im Berufungsausschuß bestehen und weicht der Fachbereichsrat auf Grund dieser Bedenken vom Vorschlag des Berufungsausschusses ab, so legt der Dekan den Vorschlag des Berufungsausschusses mit dem Beschluß des Fachbereichsrates dem Senat vor, gegebenenfalls unter Beifügung der Äußerung der Studentenvertreter. Die Abweichung vom Vorschlag des Berufungsausschusses ist zu begründen.

(4) Die Vorschlagsliste muß mindestens drei Namen, soll aber nicht mehr als fünf Namen enthalten. In ihr muß die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung der Vorgeschlagenen gewürdigt und die Reihenfolge begründet werden. Die Vorschlagsliste muß vom Dekan unterzeichnet sein. Für die äußere Gestaltung der Vorschlagsliste kann der Senat Richtlinien erlassen.

(5) Der Senat beschließt die Vorschlagsliste. Er hat insbesondere sicherzustellen, daß bei der Verabschiedung der Vorschlagsliste die Interessen der gesamten Universität berücksichtigt sind. Hat der Senat Bedenken gegen die Vorschlagsliste oder gegen die Reihenfolge der Vorgeschlagenen, so gibt er die Liste an die Fakultät unter Darlegung seiner Bedenken zurück. Bleiben die vom Senat dargelegten Bedenken nach der erneuten Behandlung in der Fakultät bestehen, so entscheidet der Senat endgültig über die Vorschlagsliste.

(6) Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so hat der Präsident den Dekan der Fakultät davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Professoren der Fakultät und die dem Berufungsausschuß angehörenden Professoren ein ergänzendes Sondervotum über den Präsidenten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorlegen können.

§ 50 Ergänzendes Sondervotum

(1) Beabsichtigt ein Professor der Fakultät, der die Stelle zugewiesen ist, oder ein dem Berufungsausschuß angehörender Professor ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, so soll er dieses in der Sitzung anmelden, in der der Berufungsausschuß über die Vorschlagsliste entscheidet oder in der der Fachbereichsrat über das Ergebnis des Berufungsausschusses endgültig berät. Das Sondervotum muß binnen einer Woche schriftlich dem Dekan in der Form einer Vorschlagsliste vorgelegt werden.

(2) Das Sondervotum kann sich darauf beschränken, eine andere Reihenfolge der vorgeschlagenen Personen festzulegen.

(3) Der Dekan hat das Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste an den Präsidenten weiterzuleiten. Schließt der Senat sich bei der Erstellung der Vorschlagsliste nicht einem Sondervotum an, so hat der Präsident dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

(4) Beabsichtigt ein dem Senat angehörender Professor oder ein Mitglied der Universitätsleitung ein ergänzendes Sondervotum vorzulegen, gelten Absatz 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Der Senat kann zu dem Sondervotum eine Stellungnahme abgeben; er soll zuvor der Fakultät Gelegenheit zur Äußerung geben.

(5) Weicht der Senat von der Vorschlagsliste der Fakultät ab, so kann jeder Professor der Fakultät oder des Berufungsausschusses die Vorschlagsliste der Fakultät zu seinem Sondervotum erklären. Der Präsident hat dieses Sondervotum zusammen mit der Vorschlagsliste und den sonstigen rechzeitig vorgelegten ergänzenden Sondervoten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorzulegen.

SIEBTER TEIL: Lehraufträge

§ 51

Der Senat beschließt über die Erteilung von Lehraufträgen.

ACHTER TEIL: Die Studentenvertretung

Erster Abschnitt: Der studentische Konvent

§ 52 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der studentische Konvent wählt aus seiner Mitte spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident.

(3) Der Präsident leitet die Sitzung, bis der neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. Er bestellt einen Protokollführer, der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(4) Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. Der studentische Konvent ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Ladung der Mitglieder des studentischen Konvents hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters je einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. Eine Aussprache findet nicht statt.

(6) Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.

(7) Zum Vorsitzenden des studentischen Konvents und zu seinem Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund beim Präsidenten eingegangen ist.

(9) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt.

§ 53 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Vorsitzende des studentischen Konvents oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammenzutreten. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. Für das Wahlverfahren gilt § 52 entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Der Sprecherrat

§ 54 Zusammensetzung des Sprecherrats

Der Sprecherrat besteht aus vier Studenten, die verschiedenen Fakultäten angehören sollen.

§ 55 Wahl des Sprecherrats

(1) Der studentische Konvent wählt in getrennten Wahlgängen aus seiner Mitte die Mitglieder des Sprecherrates.

(2) Die Wahl findet unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorsitzenden des studentischen Konvents und seines Stellvertreters statt.

(3) Der Vorsitzende des studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Wahl. Der vom Präsidenten bestellte Protokollführer (§ 52 Abs. 3) führt über die Wahl eine Niederschrift.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur einen Kandidaten vorschlagen. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. Im übrigen gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecherrats eine Stimme.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. § 52 Abs. 8 und 9 gilt entsprechend.

§ 56 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent einen Nachfolger binnen zwei Wochen zu wählen. Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. Für die Wahl gilt § 55 entsprechend.

NEUNTER TEIL: Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57 Zusammensetzung des Senats

Solange in der Medizinischen Fakultät noch nicht sieben Lehrstühle besetzt sind, gilt abweichend von § 27 Abs. 2 bis zum Ablauf der Amtszeit der Professorenvertreter im Senat folgende Regelung:

Die Professoren folgender Fakultäten wählen jeweils allein oder zusammen einen Professorenvertreter in den Senat

1. die Katholisch-Theologische Fakultät einen Professorenvertreter,
2. die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Professorenvertreter,
3. die Philosophische Fakultät I – Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften – und die Philosophische Fakultät IV – Sprach- und Literaturwissenschaften – einen Professorenvertreter,
4. die Philosophische Fakultät II – Psychologie und Pädagogik – und die Philosophische Fakultät III – Geschichte, Gesellschaft und Geographie – einen Professorenvertreter,
5. Die Naturwissenschaftliche Fakultät I – Mathematik –, die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – und die Medizinische Fakultät – einen Professorenvertreter,
6. die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Physik – und die Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie und Pharmazie – einen Professorenvertreter.

§ 58 Schlußvorschrift

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Übergangsgrundordnung vom 20. 5. 1975 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Versammlung vom 13. Juni 1980 und 16. Januar 1981 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 18. November 1980 Nr. I A 6 – 5/107 232.

Regensburg, den 20. Januar 1981

UNIVERSITÄT REGENSBURG
DER PRÄSIDENT

(Prof. Dr. D. Henrich)

Bibliothek des
Universitätsarchivs
Regensburg

Die Satzung wurde am 20. Januar 1981 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Januar 1981 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Januar 1981.